



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigungen zur Waldumwandlung nach NWaldLG* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.2.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Vorhaben	Vorhabensstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Waldumwandlung	Gemarkung Ramsloh, Flur 16, Flst. 60	Lübkes Erdenwerk	LWG 3/2020

Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Es ist das Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Gesamtzustandes des Grundwasserkörpers Leda-Jümme Lockergestein rechts -chemischer Zustand gesamt 'schlecht') betroffen, daher ist in der 2. Stufe der Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes oder die Schutzziele des Gebiets betreffen. Weitere Schutzkriterien sind am vorliegenden Standort nicht einschlägig.

Durch die geplante Waldumwandlung eines ca. 20-25 Jahre alten Erlenforstbestandes auf einer Fläche von 3,8335 ha lassen sich bei unverändertem Bodengefüge keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers erkennen. Die Grundwasserneubildung wird nicht nachteilig verändert. Durch eine Bodenlockerung im Bereich von potenziell durch den Maschineneinsatz entstandenen Fahrspuren können nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 11.02.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Seite 112), in der derzeit gültigen Fassung.